

Verpflichtung übernahm zur Zahlung einer jährlichen Rente von 85 000 Talern.¹²⁾ Mit Einführung der Verfassung ging diese Verpflichtung auf die Staatskasse über.¹³⁾ Das Hausgesetz hat in seinem 6. Abschnitt die Bezugsberechtigung geordnet in folgender Weise.

Der ganze vorhandene Mannesstamm des königlichen Hauses kommt von Kurfürstin Maria Antonia ab. Die Sekundogenitur soll jeweils der zweiten Linie zugute kommen, d. h. der nächstfolgenden nach der des regierenden Königs. In der einmal damit ausgeschütteten Linie verbleibt sie, so lange diese besteht, und deckt hier alle Ansprüche auf Apogage zur Entlastung der Staatskasse, bis etwa durch allzugroße Zahl der Nachkommenschaft der Ertrag zum standesgemäßen Unterhalt nicht mehr ausreicht (Hausgef. § 53)¹⁴⁾ Das Recht auf Bezug der Rente vererbt sich in dieser Linie nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer Linealfolge (Hausgef. § 47). Der Berechtigte hat aber nicht bloß für seine engere Linie, sondern auch für die ganze Linie des zuerst mit der Sekundogenitur ausgeschütteten Unterhalt und Wittum zu leisten. Die Bestimmungen dafür trifft er mit Genehmigung des Königs (Hausgef. § 48).¹⁵⁾ Erbsicht die mit der Sekundogenitur ausgeschüttete Linie, so rückt das Bezugsrecht möglichst nahe an die Krone und an die Hauptlinie heran, fällt also zunächst einer etwa inzwischen wieder abgezweigten Seitenlinie, bei mehreren der dem Throne nächsten zu. Erst wenn nach dieser Richtung eine zweite Linie nicht zu finden ist, geht das Recht auf eine der erloschenen nachfolgende Linie und zwar auf die ihr zunächststehende über.

Wird der Inhaber der Sekundogenitur König, so verliert er mit seiner ganzen Linie das Bezugsrecht, welches auf die nächste Linie übergeht. Ausnahmsweise kann die Sekundogenitur an die Hauptlinie gelangen, dann nämlich, wenn der ganze Mannesstamm aus dem König und seiner Nachkommenschaft besteht, in dieser aber außer dem Kronprinzen noch nachgeborene Prinzen vorhanden sind; der älteste nachgeborene Prinz erhält sie für sich und seine Linie (Hausgef. § 51). Der König selbst und der Kronprinz können sie niemals besitzen. Es kann also der Fall eintreten, daß das Königshaus im Mannesstamme noch fortbesteht, ein Bezugsberechtigter für die Sekundogenitur aber nicht vorhanden ist. Alsdann ruht sie; die Rente verbleibt der Staatskasse, jedoch mit der Last,

12) Auch an dieser Finanzoperation kommt wieder die Eigenart des damaligen Finanzwesens zum Vorschein. Während des zweiten Schlesiens Krieges war bei dem Kurfürsten von Hannover ein Darlehen aufgenommen worden, das schließlich auf 31, MILL Taler sich belief. Dafür waren die Steuerleistungen eisiger nicht informierter Gebiete verpfändet worden. Die sächsischen Stände hatten die Rückzahlung übernommen (das Darlehen war für Rechnung des Kurfürsten der sächsischen Steuer) aufgenommen, und die unter ihrer Verwaltung stehende Steuercreditlinie hatte dafür „Steuerfcheine“ ausgestellt. Diese Steuerfcheine kaufte die kurfürstliche Finanzhauptkasse mit dem Gelde der hannoverschen Erbkauf zurück. Die Zinsen der so verwendeten Summe blieben die Rente, auf welche die Sekundogenitur gegründet wurde. Pöhlz, Die Regierung Friedrich Augusts I S. 206 bis 208. Die eigentliche Schuldwertin war also die sächsische Steuerkasse.

13) Die Ständische Schrift, den Verf.-Entwurf betr., in Handb.-Akten 1831 IV. Bd. S. 1840, führt unter den „Passivposten“ des vom Staate zu übernehmenden Domänenvermögens auf: 80 000 Taler als Betrag der Sekundogenitur, welche, wie auch die Perren Kommissarien erklärt haben, die Zinsen eines zur Hauptkasse eingezahlten Kapitals ausmachen.

14) Die hausgesetzlichen „Abcensionalquanten“ für Erblierung und Auslieferung sind von der Staatskasse daneben zu leisten.

15) Hausgef. § 52 sagt hinzu: wenn der Sekundogeniturbesitzer veräußert hat, bei Lebzeiten hinreichende Vorlage solcher Art zu treffen, so bestimmt der König. Dabei ist zunächst an den Fall gedacht, daß es sich um die Hinterbliebenen jenes Inhabers handelt. Es kann aber auch der Unterhalt eines Bezugsberechtigten der Sekundogeniturlinie in Frage kommen. Dafür wird das nämliche Verfahren gelten: der Inhaber bestimmt mit Genehmigung des Königs, und wenn er es veräußert, der König an seiner Statt. So versteht es auch Pöhlz, Staats-R. I S. 218.